



Aktenzeichen:
UPC_CoA_302/2025
UPC_CoA_305/2025
PR-UPC-CFI-952/2026
PR-UPC-CFI-951/2026

ANORDNUNG
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 30. März 2026

ANTRAGSSTELLERIN UND BERUFUNGSKLÄGERIN (KLÄGERIN IM VERLETZUNGSVERFAHREN UND WIDERBEKLAGTE IM NICHTIGKEITSVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Rematec GmbH & Co KG, Poststraße 10, 84378 Dietersburg, Deutschland

(Im Folgenden „**Rematec**“)

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Blumenröder, Grünecker PartG mbB

ANTRAGSGEGNERIN UND BERUFUNGSBEKLAGTE (BEKLAGTE IM VERLETZUNGSVERFAHREN UND WIDERKLÄGERIN IM NICHTIGKEITSVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Europe Forestry B.V., Stegerdijk 13, 7737PT Stegeren, Die Niederlande

(Im Folgenden „**Europe Forestry**“)

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Michael Rüberg, Boehmert & Boehmert Anwaltspartnerschaft mbB, Patentanwälte, Rechtsanwälte

STREITPATENT:

EP 2 548 648

ENTSCHEIDENDER RICHTER

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Entscheidung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, Lokalkammer

Mannheim, vom 31. Januar 2025

- Aktenzeichen: UPC_CFI_340/2023
ACT_576606/2023
CC_7594/2024

SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Am 27. September 2023 hat Rematec Klage wegen Verletzung des Streitpatents vor dem Einheitlichen Patentgericht, Lokalkammer Mannheim („LK Mannheim“) erhoben. Europe Forestry ist der Klage entgegengetreten und hat Widerklage auf Nichtigerklärung erhoben.
2. Mit der beanstandeten Entscheidung hat die LK Mannheim die Verletzungsklage abgewiesen und das Streitpatent mit Wirkung für Deutschland, Niederlande, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, Schweden und Slowenien für nichtig erklärt.
3. Am 31. März 2025 legte Rematec gegen die beanstandete Entscheidung Berufung ein.
4. Mit Entscheidung vom 17. Februar 2026 hat das Berufungsgericht des Einheitlichen Patentgerichts („Berufungsgericht“) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, der Verletzungsklage gemäß dem Hilfsantrag stattgegeben und die Nichtigkeitswiderklage abgewiesen.
5. Bezüglich der Kosten hat das Berufungsgericht wie folgt entschieden:
 - die Beklagte trägt für beide Instanzen die Gerichtsgebühren der Widerklage auf Nichtigerklärung und die der Klägerin durch die Widerklage auf Nichtigerklärung entstandenen Kosten;
 - die Beklagte trägt für beide Instanzen 80 % der Gerichtsgebühren der Verletzungsklage und der der Klägerin durch die Verletzungsklage entstandenen Kosten;
 - die Klägerin trägt für beide Instanzen 20 % der Gerichtsgebühren der Verletzungsklage und der der Beklagten durch die Verletzungsklage entstandenen Kosten.
6. Am 17. März 2026 hat Rematec beim Berufungsgericht einen Antrag auf Kostenfestsetzung gemäß R. 151 VerfO eingereicht, und zwar sowohl in den Berufungsverfahren UPC_CoA_302/2025 und UPC_CoA_305/2025 als auch als gesonderte Anträge unter den Aktenzeichen PR-UPC-CFI-951/2026 und PR-UPC-CFI-952/2026.
7. Nach einer Mitteilung der Kanzlei vom 17. März 2026 und einer Aufforderung zur Behebung von Mängeln über das Case Management System („CMS“), in denen Rematec darüber informiert wurde, dass der Antrag auf Kostenfestsetzung bei der zuständigen Lokalkammer Mannheim einzureichen ist, hat Rematec mit Schriftsatz vom 18. März 2026 Ihren Antrag geändert und beantragt, dass ihr Antrag auf Kostenfestsetzung an den Berichterstätter der ersten Instanz der LK Mannheim mit der Anweisung weiterleitet wird, dass das Datum der Einreichung des Antrags beim Berufungsgericht, d. h. der 17.03.2026, als Datum der Einreichung beim Gericht erster Instanz („GEI“) gilt.
8. Parallel dazu hat Rematec am 18. März 2026 den Kostenfestsetzungsantrag erneut bei der Lokalkammer Mannheim eingereicht.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

Einleitung des Verfahrens zur Kostenfestsetzung mit dem GEI

9. Die Kostenfestsetzung ist Gegenstand eines besonderen und gesonderten Verfahrens (R. 150 ff. VerfO), zu dem auch ein besonderes Berufungsverfahren gehört (R. 157 und 221 VerfO). Wie die meisten anderen

Verfahren vor dem EPG beginnt also auch das Verfahren zur Kostenfestsetzung beim GEI. Der Antrag auf Kostenfestsetzung ist daher beim GEI einzureichen und über diesen entscheidet der Berichterstatter dieser Instanz (vgl. Anordnung des Berufungsgerichts vom 29.07.2024, UPC_CoA_1/2024, App_36394/2024, Hanshow v. VusionGroup).

10. Dies gilt auch, wenn der Antrag nach einer Anordnung oder einer Entscheidung des Berufungsgerichts gestellt wird und sich somit ausschließlich oder teilweise auf die Kosten des Berufungsverfahrens bezieht. Die Verfahrensordnung sieht kein besonderes Verfahren für die Kostenfestsetzung im Anschluss an einer Anordnung oder eine Entscheidung des Berufungsgerichts vor. Daher ist das in R. 150 ff. VerfO geregelte allgemeine Verfahren auch in diesem Fall anwendbar. Würde das Verfahren stattdessen vor dem Berufungsgericht beginnen, wäre gegen die Kostenentscheidung keine Berufung möglich, wie in R. 157 und 221 VerfO vorgesehen (Anordnung des Berufungsgerichts vom 29.07.2024, UPC_CoA_1/2024, App_36394/2024, Hanshow v. VusionGroup).
11. Das Berufungsgericht ist daher für den Antrag auf Kostenfestsetzung nicht zuständig. Die Lokalkammer ist für die Kostenfestsetzung zuständig, auch wenn der vorliegende Antrag die Kosten des Rechtsmittelverfahrens betrifft.
12. Daraus folgt, dass nicht das Berufungsgericht, sondern das GEI darüber zu entscheiden hat, ob das Datum der Einreichung beim Berufungsgericht maßgeblich ist.

Verweisung des Antrags

13. Der Antrag auf Verweisung des Antrags auf Kostenfestsetzung an das GEI ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen.
14. Eine Verweisung einer Klage, eines Antrags oder einer Angelegenheit darf in den Fällen angeordnet werden, die im EPGÜ ausdrücklich vorgesehen sind (z.B. Art. 33 Absatz 2 und 3 EPGÜ: Verweisung von Klage und Widerklage an die Zentralkammer; Art. 75: Zurückverweisung vom Berufungsgericht an das GEI) oder in der VerfO (z.B. R. 102 VerfO: Verweisung an den Spruchkörper; R. 238A: Verweisung an das Plenum des Berufungsgerichts). Weder im EPGÜ noch in der VerfO ist eine solche Bestimmung vorgesehen, die die Möglichkeit des Berufungsgerichts vorsieht, einen Antrag auf Kostenentscheidung an das GEI zu verweisen.
15. Im vorliegenden Fall liegen auch keine außergewöhnlichen Umstände vor, die eine Verweisung an das GEI ausnahmsweise rechtfertigen könnten. Im Gegensatz zu der von Rematec angeführten Anordnung des Berufungsgerichts (Berufungsgericht 29.07.2024, CoA_1/2024, Hanshow Technology v. VusionGroup), in dem der Berichterstatter die Verweisung des Antrags an das GEI anordnete, unter Berücksichtigung des außergewöhnlichen Umstands, dass „es sich um den ersten Antrag auf eine Kostenfestsetzung nach einer Anordnung des Berufungsgerichts handelt und sich aus dem EPGÜ und der Verfahrensordnung nicht eindeutig ergibt, wo der Antrag in einer solchen Situation einzureichen ist“, liegt im vorliegenden Fall kein außergewöhnlicher Umstand vor, der die Anordnung der Verweisung des Antrags durch das Berufungsgerichts an das GEI rechtfertigen könnte. Dass das Berufungsgericht nicht zuständig ist, ist mittlerweile durch das Berufungsgericht geklärt (s.o. Rn. 10).

ANORDNUNG

Der beim Berufungsgericht von Rematec eingereichte Antrag auf Verweisung des Antrags auf Kostenfestsetzung an das GEI, mit der Anweisung, dass das Datum der Einreichung des Antrags beim Berufungsgericht als Datum der Einreichung beim GEI gelten kann wird abgewiesen.

Diese Anordnung wurde am 30. März 2026 erlassen.

Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter